

RS Vwgh 1955/10/5 0984/53

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 05.10.1955

Index

32/01 Finanzverfahren allgemeines Abgabenrecht

Norm

BAO §24;

1. BAO § 24 heute
2. BAO § 24 gültig ab 01.01.1962

Beachte

y12697;

Rechtssatz

Ein Wirtschaftsgut ist steuerlich dem (zivilrechtlichen) Eigentümer zuzurechnen, wenn nicht das Gesetz (taxative Aufzählung) eine andere Zurechnung vorsieht (Anmerkung: Im Beschwerdefall wurde ausgesprochen, daß die zeitweilige Beschlagnahme einer Liegenschaft durch eine Besatzungsmacht nicht die Zurechnung gegenüber dem zivilrechtlichen Eigentümer hinderte.

*

E 5.10.1955, 0984/53 #1 VwSlg 1254 F/1955;

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1955:1953000984.X01

Im RIS seit

05.02.2001

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at